

Vertrag

über Lehrtätigkeit (-Lehrauftrag-)

zwischen

Herrn/Frau

Name, Vorname

Adresse

und

dem Behinderten – und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW),
vertreten durch....

Wölk, Holger; stellv. Geschäftsführer

Name, Vorname, Funktion

§ 1

Für diesen Lehrauftrag gelten die Vorschriften des BGB. Durch ihn wird weder in arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht ein Dienstverhältnis mit dem BRSNW begründet.

§ 2

Der/die o.g. Lehrbeauftragte übernimmt im Rahmen der durch den BRSNW durchgeführten Organisations- bzw. Übungsleiterausbildung

die Leitung des Lehrganges

(Nr., Ort und Zeiten eintragen),

die Vortragstätigkeit zum Thema

im Lehrgang

(Nr., Ort und Zeiten eintragen),

Terminierung und Dauer der Vortragstätigkeit werden mit der jeweiligen Lehrgangsleitung abgestimmt.

§ 3

Für seine/ihre Tätigkeit erhält er/sie ein Honorar gemäß der Honorar-, Verwaltungskosten- und Reisekostenordnung des BRSNW, die Gegenstand dieses Vertrages ist.

Neben dem Honorar werden für notwendige Dienstreisen in Erfüllung des Vertrages Fahrtkostenersatz, Ersatz von Übernachtungsgeldern und Tagegeld nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes durch den BRSNW gezahlt.

Das vereinbarte Honorar und die Reisekosten werden nach Beendigung des Lehrauftrages und Rechnungsstellung unbar gezahlt.

Steuerabzüge vom Honorar werden durch den BRSNW nicht vorgenommen. Honorareinkünfte sind von den Referenten/innen bzw. Kursleitern/innen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Einkommensteuerveranlagung selbst anzumelden.

Die Lehrtätigkeit erfolgt in freier Mitarbeit. Die Versteuerung des Honorars sowie die Entrichtung von Sozialabgaben richten sich nach den maßgeblichen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass durch die Vergütung sämtliche steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Nebenleistungen abgegolten sind. Sollten gegenüber dem BRSNW aufgrund von Zahlungen / Ansprüchen aus diesem Vertrag Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge festgesetzt werden, erfolgt eine Freistellung im Innenverhältnis durch den Referenten. Sollte die Tätigkeit entgegen dieser Vereinbarung durch die Sozialversicherungsträger dennoch nicht als freies Mitarbeiterverhältnis, sondern als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis eingestuft werden, übernimmt der Referent im Innenverhältnis unwiderruflich ebenfalls einen möglichen Arbeitgeberanteil.

§ 4

Der BRSNW kann eine Veranstaltung ausfallen lassen, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist, oder wenn ein Grund vorliegt, den der BRSNW nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf das vereinbarte Honorar oder Fahrtkostenersatz für noch nicht erbrachte oder aufgewendete Leistungen.

§ 5

Der/die Referent/in bzw. Kursleiter/in verpflichtet sich, über ihm/ihr im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordene verbandsinterne Angelegenheiten und Informationen aus den Mitgliedsorganisationen Stillschweigen zu bewahren.

§ 6

Bei Verlust von Sachen haftet der BRSNW nicht.

(Ort, Datum)

Duisburg,

(Ort, Datum)

(Unterschrift Lehrbeauftragte/r)

(Unterschriften BRSNW)